



EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

Protokoll

der

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 13. Juni 2023

Datum: Dienstag, 13. Juni 2023
Zeit: 19:30 bis 20:45 Uhr
Ort: Kirche Seeberg

Publikation: Anzeiger Oberaargau West Nr. 18 vom 4. Mai 2023 sowie mit dem Informationsblatt in alle Haushaltungen.

Präsident: Brühlmeier Martina, Gemeindepräsidentin / Ressort Präsidiales

Protokoll: Larissa Jenzer, Gemeindeverwalterin

Stimmzähler: - Frey Sibylle, Seeberg
- Jufer Beat, Grasswil

Stimmberechtigt: Sind gemäss Stimmregisterabschluss vom 13. Juni 2023:
Anzahl stimmberechtigte Männer in Gemeindeangelegenheiten 588
Anzahl stimmberechtigte Frauen in Gemeindeangelegenheiten 603
Total 1'191

Anwesend: Der Vorsitzende macht auf die Bestimmungen betreffend das Stimmrecht (Art. 23 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Seeberg vom 12. Juni 2012 mit Änderung vom 11. Juni 2019) aufmerksam:

"Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen."

Das Stimmrecht wird (ausgenommen Gäste) niemandem streitig gemacht.

Die von den Stimmzählern vorgenommene Zählung der Stimmberechtigten ergibt:

Anwesende Stimmberechtigte (3.86 %)	46
Davon Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:	5

Entschuldigt: -/-

Gäste: - Kornmann Ewald, Koppigen
- Schneider Sabrina, Gemeindeschreiberin-Stv., Gemeindeverwaltung
- Krähenbühl Sabine, Finanzverwalterin-Stv., Gemeindeverwaltung
- Jenzer Larissa, Gemeindeverwalterin, Gemeindeverwaltung

- Traktanden: Die Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Auf Anfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen die Traktandenliste erhoben.
- Verfahrensfehler / Rügepflicht: Die Vorsitzende weist die Anwesenden auf folgenden Sachverhalt hin: Stellt eine stimmberechtigte Person während dieser Versammlung Verfahrensfehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Die Vorsitzende stellt damit das rechtsgültige Zustandekommen und die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung fest.

Traktanden:

- 8.131 Verwaltungsrechnung, Investitionsrechnung
8.141 Rechnungsprüfung
1. Jahresrechnung 2022 (inkl. Revision)
Genehmigung der Jahresrechnung 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 11.200 Elektrizitätsverbände
2. Konzessionsabgabe zur Stromversorgung
Genehmigung des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Beschlussfassung
- 1.12.36 Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und Vertrag mit der onyx Energie Netze
3. Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und Vertrag mit der onyx Energie Netze
Aufhebung Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Vertrag mit onyx Energie Netze per 31. Dezember 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 1.300 Gemeindeversammlung
4. Verschiedenes Gemeindeversammlung
Verschiedenes

8.131 Verwaltungsrechnung, Investitionsrechnung
8.141 Rechnungsprüfung

1 Jahresrechnung 2022 (inkl. Revision)

Genehmigung der Jahresrechnung 2022; Beratung und Beschlussfassung

Grundlagen:

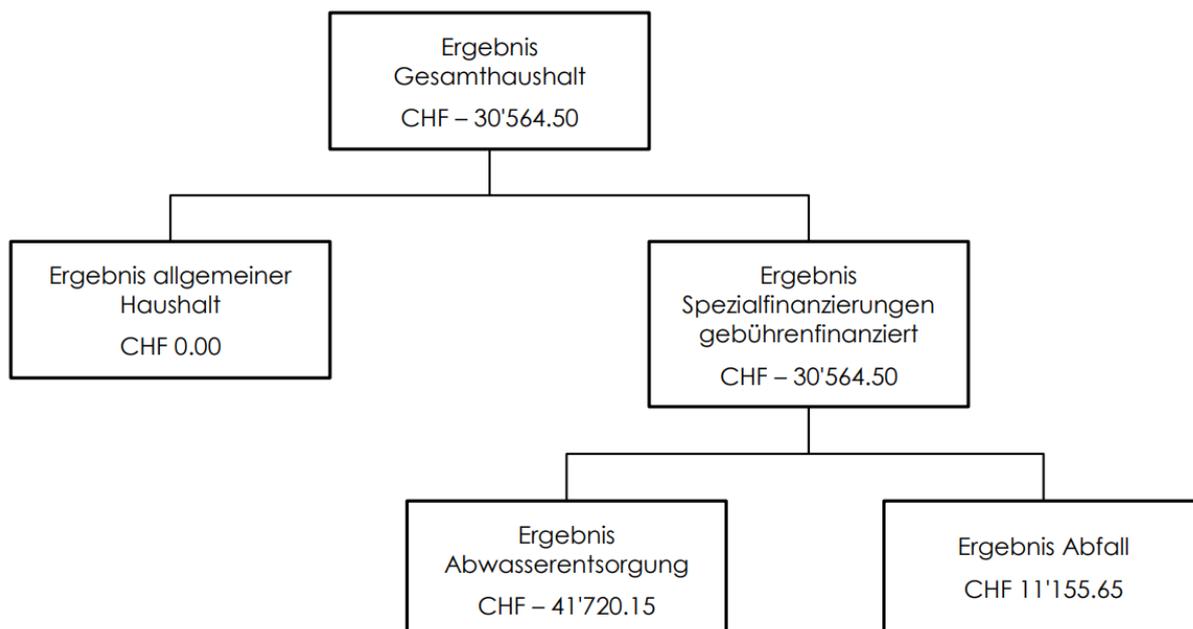
Micha Streit, Gemeinderat und Ressortvorsteher Finanzen erläutert dieses Traktandum in Ergänzung zum Informationsblatt Nr. I/2023.

Orientierung:

Die vorliegende Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Seeberg wurde nach dem «Harmonisierten Rechnungsmodell» (HRM2) des Kantons Bern erstellt. Für die Buchhaltung stand die Software GemoWin der Dialog Verwaltungs-Data AG zur Verfügung. Verantwortlich für die Rechnungsführung ist Larissa Jenzer, Gemeindeverwalterin, im Amt seit Juli 2021.

Das Budget für das Jahr 2022 wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 mit folgenden Ansätzen beschlossen:

- Steueranlage mit dem 1.65-fachen des Einheitssatzes
- Liegenschaftssteuer mit 1.2 Promille des amtlichen Wertes



Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30'564.50 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 313'637.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 283'072.50.

Der **allgemeine Haushalt** schliesst mit einem Ergebnis von CHF 0.00 ab. Das Budget 2022 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 309'722.00, was einer Besserstellung von ebendiesem Betrag entspricht. Die Besserstellung zwischen Budget und Ergebnis wäre unter Berücksichtigung der folgenden Punkte noch höher ausgefallen, genau gesagt um CHF 789'595.19.

- Die budgetierte Entnahme aus der Neubewertungsreserve über CHF 190'000.00 wurde nicht vorgenommen.

- Die budgetierten Entnahmen im Umfang der Abschreibungen aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung baulicher Unterhalt VV und FV und Vorfinanzierung VV über rund CHF 165'000.00 wurden ebenfalls nicht vorgenommen.
- Die Erfolgsrechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 124'548.19 ab, welcher vollumfänglich in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung baulicher Unterhalt VV und FV und Vorfinanzierung VV eingelegt wurde. Aufgrund des bestehenden Reglements liegt die Einlage in der Kompetenz des Gemeinderats.

Die **Abwasserentsorgung** (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 41'720.15 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 7'115.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 34'605.15. An die jährliche ordentliche Einlage in den Werterhalt der Abwasseranlagen dürfen die einmaligen Anschlussgebühren abgezogen werden. Die Einlage in den Werterhalt Abwasser beträgt CHF 68'413.00, zzgl. einmalige Anschlussgebühren von CHF 80'667.95. Das Eigenkapital der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 327'721.05 (Konto 29002.01). Der Bestand des Werterhalts Gemeinde beläuft sich auf CHF 2'169'518.10 (Konto 29302.01) und derjenige des ARA-Verbandes Herzogenbuchsee auf CHF 241'642.95 (Konto 29302.02), total CHF 2'411'161.05.

Die **Abfallentsorgung** (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 11'155.65 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'200.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 7'955.65. Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt CHF 36'779.20 (Konto 29003.01).

Die **Nachkredite** betragen insgesamt 430'098.67, davon sind CHF 114'559.63 gebunden. Die ungebundenen Nachkredite betragen 315'539.04 und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Bestandteil dieser Nachkredite ist mitunter die Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung baulicher Unterhalt VV und FV und Vorfinanzierung VV über knapp CHF 125'000.00.

Die **Nettoinvestitionen** 2022 betragen Fr. 199'085.50. Folgende Investitionen wurden getätigt:

Investition	Ausgaben	Einnahmen	Nettokosten
Erweiterung Schulanlage Chräjäebärg	142'227.60	0.00	142'227.60
GEP-Massnahme Sonnrain, Seeberg	1'351.20	0.00	1'351.20
GEP-Massnahme Anlagen Stufe 2	39'240.15	0.00	39'240.15
Mischwasserleitung Hermiswil	4'962.05	0.00	4'962.05
Beitrag Blockheizkraftwerk ARA	10'848.00	0.00	10'848.00
Ausbuchung Planerkosten GEP-Massnahme Brüschrain, Grasswil	0.00	19'605.80	-19'605.80
Revitalisierung Önz	20'062.30	0.00	20'062.30
Total	218'691.30	19'605.80	199'085.50

Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 840'000.00. Es waren höhere Ausgaben beim Projekt Erweiterung Schulanlage Chräjäebärg budgetiert. Zudem wurden Ausgaben für die Projekte Einbau Deckbelag Leinackerstrasse sowie Sanierung Oshwandstrasse eingestellt, welche im Jahr 2022 nicht ausgeführt wurden. Hinzu kam das Projekt Revitalisierung Önz und die Ausgaben der Spezialfinanzierung Abwasser fielen höher aus.

Die **Bilanzsumme** beträgt per 31. Dezember 2022 total CHF 11'309'128.09 (Vorjahr: CHF 10'989'167.54).

- Davon beläuft sich das **Finanzvermögen** auf CHF 7'172'900.61 (Vorjahr: CHF 6'872'487.56). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von rund CHF 300'000.00.
- Das **Verwaltungsvermögen** beträgt per 31. Dezember 2022 total CHF 4'136'227.48. (Vorjahr: CHF 4'116'679.98). Die Zunahme beträgt CHF 19'547.50.
- Das **Fremdkapital** beträgt CHF 2'747'330.61 (Vorjahr: CHF 2'620'213.07). Die Zunahme beträgt CHF 127'117.54.
- Das **Eigenkapital** beträgt per 31. Dezember 2022 total CHF 8'561'797.48 (Vorjahr: CHF 8'368'954.47). Die Zunahme beträgt CHF 193'000.00 und setzt sich aus den Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen sowie der Entnahme der Neubewertungsreserve zusammen. Das massgebliche Eigenkapital (299 Bilanzüberschuss) beläuft sich unverändert auf CHF 1'811'901.03 (Vorjahr: CHF 1'811'901.03).

Die Revision der Jahresrechnung 2022 fand am 29. März 2023 statt. Gemäss Bericht und Beurteilung des Rechnungsprüfungsorgans, ROD Treuhand AG, entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonal und kommunal gesetzlichen Vorschriften.

Antrag des Rechnungsprüfungsorgans:

Die Jahresrechnung 2022 mit Aktiven und Passiven von CHF 11'309'128.09 und einem Aufwandüberschuss (Gesamthaushalt) von 30'564.50 sei zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Versammlung wird folgendes Ergebnis der Jahresrechnung 2022 zur Genehmigung beantragt:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	6'393'860.18
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	6'363'295.68
Aufwandüberschuss	CHF	-30'564.50

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	5'874'462.78
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	5'874'462.78
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	402'000.95
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	360'280.80
Aufwandüberschuss	CHF	-41'720.15

Aufwand Abfall	CHF	106'240.80
Ertrag Abfall	CHF	117'396.45
Ertragsüberschuss	CHF	11'155.65

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	218'691.30
Einnahmen	CHF	19'605.80
Nettoinvestitionen	CHF	199'085.80

NACHKREDITE

gem. separater Tabelle	CHF	430'098.67
------------------------	-----	------------

Diskussion:

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Das positive Ergebnis hat Max Müller dazu bewogen, einen Vergleich zwischen Budget und Jahresrechnung über die letzten fünf Jahre zu erstellen. Er stellt einige Vergleichszahlen aus den Jahren 2018 bis 2022 vor. Sein Fazit lautet, dass das Budget immer negativer ausfällt, als schlussendlich abgeschlossen wird. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Finanzen der Gemeinde nicht sehr schlecht stehen. Zudem ist er bereits heute überzeugt, dass auch das Jahr 2023 nicht so schlecht ausfallen wird. Zu einem besseren Ergebnis werden insbesondere die Lohnerhöhungen und die Rentenerhöhung per 2023 führen, welche sich auf die Steuereinnahmen auswirken. Abschliessend hält Max Müller fest, dass es nicht immer so ist, wie es manchmal dargestellt wird.

Die Vorsitzende schliesst die Diskussion und führt die Abstimmung durch.

Beschluss:

- **Die Jahresrechnung 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30'564.50 im Gesamthaushalt und Nettoinvestitionen von CHF 199'085.80 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen genehmigt.**

Beschlusseröffnung:

- ROD Treuhand AG, Solothurnstrasse 22, Postfach 461, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Finanzverwaltung Seeberg

11.200 Elektrizitätsverbände

2 Konzessionsabgabe zur Stromversorgung

Genehmigung des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Beschlussfassung

Grundlagen:

Andreas Aeschbacher, Gemeinderat und Ressortvorsteher Umwelt erläutert dieses Traktandum in Ergänzung zum Informationsblatt Nr. I/2023.

Orientierung:

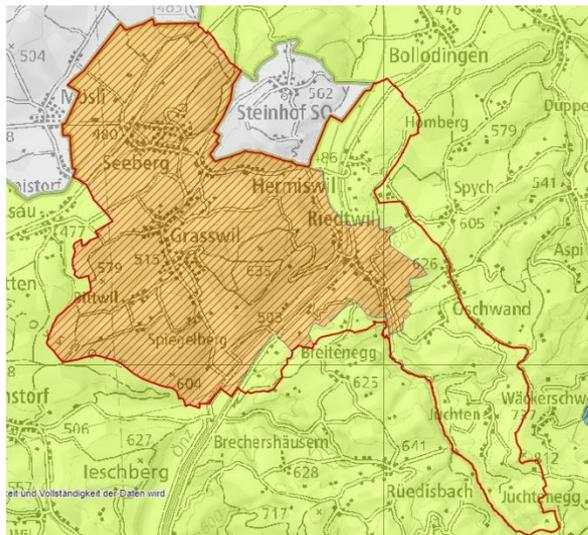
1. Einführung

Mit einer Konzessionsabgabe wird das Recht entschädigt, auf öffentlichem Grund und Boden Leitungen und Kabelanlagen zu verlegen (Sondernutzung öffentlicher Grund). Seit Jahr und Tag schliessen viele Bernische Gemeinden mit dem resp. den Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf ihrem Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe wird gestützt auf das Stromversorgungsgesetz des Bundes (StromVG; SR 734.7) durch das EVU dem Endverbraucher unter dem Titel «Abgabe an die Gemeinde» in Rechnung gestellt.

2. Ausgangslage Gemeinde Seeberg

Auf dem Gemeindegebiet Seeberg betreiben die nachfolgenden Energieversorgungsunternehmen jeweils ein eigenes Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung. Die Zuweisung des Netzgebiets erfolgt durch den Kanton.

- Elektra Seeberg-Grasswil-Riedwil Genossenschaft (im Plan orange schraffiert)
- BKW Energie AG (im Plan gelb)

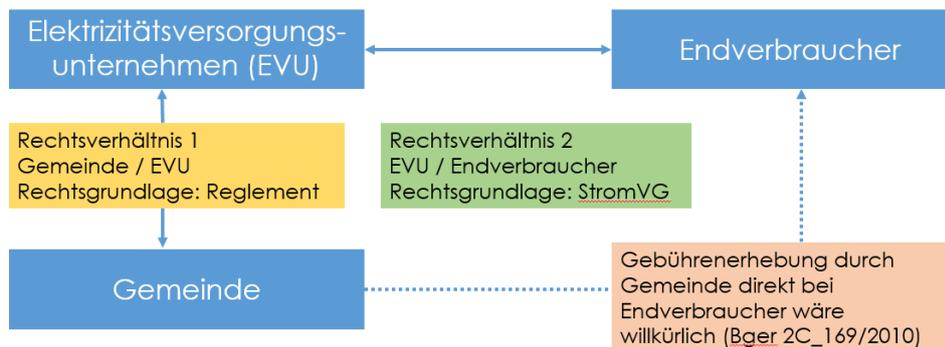


Aktuell besteht in der Gemeinde Seeberg das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil sowie über den Vertrag vom 31. Januar 2006 zwischen der Einwohnergemeinde Hermiswil und der onyx Energie Netze. Diese rechtlichen Grundlagen wurden mit der Fusion auf die Gemeinde Seeberg übertragen.

Aufgrund dieser Ausgangslage bezahlt die BKW Energie AG jährlich Konzessionsabgaben an die Gemeinde Seeberg. Die Abgabe wird der Endverbraucherin / dem Endverbraucher in Rechnung gestellt und beträgt 1.5 Rappen pro kWh bei einer Deckelung von CHF 300.00 pro Jahr und Zähler. Bei der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedwil wird bis anhin keine Konzessionsabgabe erhoben. Folglich haben die Kundinnen und Kunden der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedwil Genossenschaft keine Abgaben an die Gemeinde zu übernehmen.

3. Rechtsverhältnisse

Die Gemeinden ziehen die Konzessionsabgabe nicht direkt bei den Endverbrauchern ein. Dies wäre gemäss einer Bundesgerichtsentscheid willkürlich. Die Gemeinden schliessen auf Basis eines Reglements einen Vertrag mit dem EVU ab. Die EVU dürfen gestützt auf die Rechtsgrundlage im eidgenössischen Stromversorgungsgesetz die Konzession auf den Endverbraucher überwälzen.



4. Wieso die Änderung?

Die heute geltenden Konzessionsverträge entsprechen dem geänderten übergeordneten Recht nicht mehr, wie der wegweisende Entscheid des Bundesgerichts im Jahr 2018 festhielt. Vor 16 Jahren wurden in langwierigen und zähen Verhandlungen die Gemeindeverträge mit der BKW neu ausgehandelt. Damals ging es vor allem um die Höhe der Abgeltungen, welche die BKW den Gemeinden für die Inanspruchnahme deren öffentlichen Grundes ausbezahlte. Man ging damals und bis vor wenigen Jahren davon aus, dass ein Konzessionsvertrag zwi-

schen der Gemeinde und dem EVU als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz des Bundes wurde geklärt, dass die Gemeinden als Eigentümerinnen des öffentlichen Grundes von den Energieversorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe erheben dürfen. Gleichzeitig wurde im Stromversorgungsgesetz auch verankert, dass das EVU diese Abgabe den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern weiterverrechnen kann. Das EVU bezieht bei den Endverbrauchern diese Abgabe und leitet sie als Konzessionsabgabe der Gemeinde weiter. Die Gemeinde bestimmt einseitig und autonom, ob sie eine Konzessionsabgabe erheben will, diese wird nicht mehr vertraglich mit der BKW ausgehandelt. Jedoch ist dafür neu eine Reglementsgrundlage erforderlich, was bedeutet, dass sich in der Gemeinde der Gesetzgeber mit diesem Geschäft befassen muss.

Um das Verhältnis aufzuzeigen; die BKW Energie AG speist an die Endkunden jährlich rund 4,237 TWh Strom aus. Davon sind 4,114 TWh mit einer Konzessionsabgabe belegt, was rund 97 % des Stroms umfasst.

5. Was wird geregelt?

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage mittels Erlass eines Reglements und durch den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, per 1. Januar 2024 grundsätzlich flächendeckend auf dem gesamten Gemeindegebiet Seeberg von den EVU eine einheitliche Konzessionsabgabe zu erheben. An der Sitzung vom 18. Januar 2023 hat der Gemeinderat das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 verabschiedet.

Das Reglement sieht vor, dass die Konzessionsabgabe 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie beträgt. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt. Diese Ansätze entsprechen dem geltenden Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hermiswil (Gemeinde Seeberg) und der onyx Energie Netze (BKW Energie AG). Durch die Beschränkung der Konzessionsabgabe auf 300 Franken pro Jahr und Zähler, sollen auch grössere Strombezüglerinnen und Strombezügler finanziell nicht zu stark belastet werden. Der Median der künftig anfallenden Konzessionsabgabe liegt bei rund CHF 66.00 pro Zähler und Jahr.

Auszug aus dem Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Seeberg:

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Die EVU belasten diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit den EVU jeweils einen Konzessionsvertrag ab.

Der Gemeinderat rechnet mit zusätzlichen jährlichen Einnahmen von rund 80'000 Franken für das Versorgungsgebiet der Elektra. Der Konzessionsertrag der BKW Energie AG betrug bis 2021 jährlich um die 6'000 Franken und im Jahr 2022 11'000 Franken.

Es ist wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet gleichbehandelt werden und die heutige Rechtsungleichheit zwischen den beiden EVU bereinigt wird. Dies ist aus rechtlicher Sicht auch in Bezug auf die EVU notwendig. Bestehen auf dem Gemeindegebiet mehrere EVU, so ist die Gemeinde gehalten, von allen EVU eine Konzessionsabgabe zu erheben oder ganz darauf zu verzichten.

Damit ein neues Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung über das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden kann oder auch im Fall einer Ablehnung des neuen Reglements, muss das bisherige Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze aufgehoben werden. Nur so kann eine flächendeckend rechtsgleiche Handhabung sichergestellt werden. Die Reglementsauflhebung wird unter Traktandum 3 abgehandelt.

6. Öffentliche Auflage

Gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 legt der Gemeinderat das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit vom **12. Mai 2023 bis und mit 12. Juni 2023** in der Gemeindeschreiberei Seeberg öffentlich auf.

Antrag des Gemeinderates:

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung per 1. Januar 2024 sei zu genehmigen.

Diskussion:

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Peter Wirth äussert sich klar gegen die Einführung einer Konzessionsabgabe. Folgend seine Gründe. Es handelt sich um eine unfaire Abgabe. Das Stromnetz wird von allen benutzt, jedoch werden die Arbeitgeber der Gemeinde am meisten zur Kasse gebeten. Jene, die nicht viel zuhause sind, bezahlen wenig, obwohl sie das Netz trotzdem in Anspruch nehmen. Weiter werden viele Liegenschaften durch die Grundeigentümer mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet. Die Grundeigentümer sind nach wie vor auf das Stromnetz angewiesen, bezahlen aufgrund der PV-Anlage und dem geringen Strombezug kaum mehr Abgabe. Wer zudem in einer Mietwohnung wohnt, hat selber keine Steuerungsmöglichkeiten. Zuletzt gibt es verschiedene Betriebe, welche über mehrere Zähler verfügen. In diesem Fall bringt eine Deckelung pro Zähler nichts.

Res Aeschbacher ergänzt, dass anhand einer Auswertung der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedwil geprüft wurde, wie viele Zähler von einer Deckelung betroffen sind und wie viele Betriebe mehr als einen Zähler haben. Bei beiden lässt sich festhalten, dass es nur wenige sind. Die Sabeg Seeberg, als grösster Stromverbraucher der Gemeinde, verfügt dabei über lediglich einen Stromzähler.

Fakt ist, dass 97 % des ausgespiessenen Stroms der BWK Energie AG einer Konzessionsabgabe unterliegt. Somit ist es auch eine Frage der Konkurrenzsituation. Gleichzeitig ist es erfreulich, dass die Gemeinde aktuell finanziell gut unterwegs ist. Nichts desto trotz ist im Fi-

nanzplan ersichtlich, dass die Konzessionsabgabe rund einen halben Steuerzehntel abfedert, welcher im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung benötigt wird. Dies wurde auch im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Schulraumerweiterungsprojekt so kommuniziert. Es erfolgt zudem eine andere Verteilung als bei den Steuern und eine Deckelung, so dass nicht dieselben Personen durch eine weitere Steuererhöhung erneut mehr belastet werden.

Cornelia Will fragt, ob mit gleicher Konzessionsabgabe denn künftig auch der gleiche Strompreis über das gesamte Gemeindegebiet gelte.

Res Aeschbacher erläutert, dass sich der Strompreis aus vier Komponenten zusammenstellt:

Netznutzungstarif	Preis für den Stromtransport über das Leitungsnetz vom Kraftwerk bis ins Haus.
Energietarif	Preis für die gelieferte elektrische Energie. Diese Energie erzeugt der Netzbetreiber entweder mit eigenen Kraftwerken oder kauft sie von Lieferanten ein.
Abgaben an das Gemeinwesen	Kommunale und kantonale Abgaben und Gebühren. Darunter fallen z. B. Konzessionsabgaben oder lokale Energieabgaben.
Netzzuschlag	Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien, Stützung der Grosswasserkraft sowie für ökologische Sanierungen der Wasserkraft.

Insbesondere der Energietarif unterliegt bei der Elektra einem komplexen Verfahren. Da die Elektra an der heutigen Versammlung gut vertreten ist, können sie vielleicht etwas zum (Beschaffungs-)Verfahren ergänzen.

Matthias Lehmann, Präsident der Elektra, führt aus, dass auf dem Gemeindegebiet zwei verschiedene Stromanbieter bestehen. Diese haben mit Ausnahme der Konzessionsabgabe verschiedene Tarife. Beim Anteil über die Netznutzungs- und Energietarif wird es immer Differenzen geben. Es ist eine Illusion, dass der Strompreis zweier verschiedener EVU's gleich sein könnte. Eine Rechtsgleichheit wird hier lediglich in Bezug auf die Konzessionsabgabe hergestellt. Als Privatperson ergänzt er, dass die Rechtsgleichheit auch durch die Aufhebung in Hermiswil erreicht werden kann.

Max Müller zeigt den massiven Preisunterschied ohne 1.5 Rappen Konzessionsabgabe auf. In Hermiswil bezahlt die Bevölkerung 19,6 Rp. pro kWh, im Einzugsgebiet der Elektra liegt der Preis bei 32,76 Rp. pro kWh. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass per 1. Januar 2024 auch die Mehrwertsteuer angehoben wird und der Strom auch dadurch wieder teurer wird. Der Preisvergleich sieht bei einem Jahresverbrauch von 4'000 kWh wie folgt aus. Die Stromkosten in Hermiswil liegen bei CHF 784.00 (Einheitstarif), jene im Einzugsgebiet der Elektra bei CHF 1'250.00 (Annahme 3'000 kWh Hochtarif, 1'000 kWh Niedertarif). Die Differenz beträgt rund CHF 466.00 pro Jahr.

Darüber hinaus zitiert Max Müller den Preisüberwacher Stefan Meierhans. Dieser stellt die Konzessionsabgabe grundsätzlich in Frage. Das Stromnetz dient jedermann und jederfrau, weshalb die Nutzung des Bodens unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollte. Zudem werden Bau, Unterhalt und der Betrieb des Stromnetzes über die Netzkosten und Grundgebühren gedeckt. Diese Abgabe dient nicht dem Zweck der Stromversorgung sondern speist den allgemeinen Finanzhaushalt. Durch die vermeintliche verursachergerechte Erhebung werden einkommensschwache Mehrpersonenhaushalte verhältnismässig stark belastet.

Weiter gibt es erste Gemeinden, welche diese Abgabe bereits wieder abschaffen. So verzichtet die Gemeinde Frauenkappelen seit dem 1. Januar 2022 auf die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe von jährlich CHF 56'000.00 und nennt die Abgabe selber eine verdeckte

Steuer. Als solche hat Max Müller die Abgabe selber an der letzten Versammlung benannt. Der Gemeinderat Frauenkappelen vertritt die Ansicht, dass der Verzicht das geltende Verursacherprinzip konsequent umsetzt. Gebühren und Abgaben werden dort erhoben, wo der Gemeinde ein entsprechender Aufwand entsteht, der gedeckt werden muss.

Max Müller empfiehlt der Versammlung das Reglement aus vorerwähnten und weiteren Gründen abzulehnen.

Res Aeschbacher äussert sich dahingehend, dass viele dieser Ausführungen zutreffen. Fairerweise möchte er ergänzen, dass auch hier die Strompreise über mehrere Jahre verglichen werden sollten. Die BKW verzeichnet über die Jahre hinweg sehr konstante Strompreise. Die Elektra ist hingegen dem Beschaffungsmarkt unterworfen, was in jüngster Vergangenheit zu enormen Schwankungen und einem massiven Anstieg führte. Bis zum letzten Jahr verzeichnete die Elektra im Durchschnitt sehr günstige Preise. Die Preise sind inzwischen auch bereits wieder spürbar gesunken, was aber immer etwas dauert, bis es dann auch auf der Stromrechnung ersichtlich ist.

Mit der Bezeichnung als verdeckte Steuer ist er persönlich nicht einverstanden. Die Abgabe wird klar offengelegt und kommuniziert. Es ist bekannt, woher diese stammt und wohin sie fliesst. Es steht der Stimmbevölkerung nun aber offen, zu der Erhebung dieser Abgabe ja oder nein zu sagen.

Philipp Frey äussert, dass der Gemeinde mit diesem Geschäft eine schwierige Aufgabe vorlag. Der Strommarkt ist komplex und es war sicher auch für den Gemeinderat nicht einfach. Bei der Verabschiedung des Reglements im Januar 2023 war die Strommangellage resp. die neuen Strompreise noch nicht bekannt. Wären die Strompreise entsprechend unverändert, hätte das Geschäft wohl kaum zu Diskussionen geführt. Aus moralischen Gründen spricht aber auch er sich gegen die Konzessionsabgabe aus. Es besteht ein Zielkonflikt mit Bund und Kantonen. Ölheizungen sollen grundsätzlich durch Wärmepumpen ersetzt werden. Solche Massnahmen werden durch die Kantone teils gar subventioniert. Diese verbrauchen aber viel mehr Strom. Und im Umkehrschluss erhebt die Gemeinde nun eine Konzessionsabgabe auf den steigenden Stromverbrauch.

Weiter stellt Philipp Frey die Frage, ob die Gemeinde überhaupt zwei Stromanbieter benötigt.

Diese Frage stellte sich der Gemeinderat auch bereits. Hier wäre wohl die Frage, wie viel die BKW für das Leitungsnetz in Hermiswil verlangt. Dies wird für die Elektra nicht zahlbar sein. Zudem ist die BKW an keinem Verkauf interessiert. Matthias Lehmann informiert, dass die Netzgebiete fix durch den Kanton zugewiesen werden.

Die Vorsitzende schliesst die Diskussion und führt die Abstimmung durch.

Beschluss:

- **Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung per 1. Januar 2024 wird 7 Ja-Stimmen und 31 Nein-Stimmen abgelehnt.**

Beschlusseröffnung:

- Elektra Seeberg-Grasswil-Riedwil, Matthias Lehmann, Hauptstrasse 49, 3475 Riedwil (Brief)
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern (Brief)

1.12.36 Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und Vertrag mit der onyx Energie Netze

3

Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und Vertrag mit der onyx Energie Netze

Aufhebung Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Vertrag mit onyx Energie Netze per 31. Dezember 2023; Beratung und Beschlussfassung

Grundlagen:

Andreas Aeschbacher, Gemeinderat und Ressortvorsteher Umwelt erläutert dieses Traktandum in Ergänzung zum Informationsblatt Nr. I/2023.

Orientierung:

1. Ausgangslage Gemeinde Seeberg

In der Gemeinde Seeberg besteht zurzeit das **Reglement** über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 7. Dezember 2005.

Der **Konzessionsvertrag** zwischen der Einwohnergemeinde Hermiswil (Gemeinde Seeberg) und der onyx Energie Netze (BKW Energie AG) betreffend den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil datiert vom 9. März 2006. Das Dokument löste damals den bisherigen Energielieferungsvertrag vom 10. Juli 1965 ab.

Die rechtlichen Grundlagen wurden mit der Fusion der Gemeinden Hermiswil und Seeberg auf die Einwohnergemeinde Seeberg übertragen.

2. Sachverhalt

Wie bereits unter dem Traktandum 2 abgehandelt, entspricht der heute geltende Konzessionsvertrag dem geänderten übergeordneten Recht nicht mehr. Im Detail wird auf die Ausführungen im vorangehenden Traktandum verwiesen. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Schaffung einer genügenden Rechtsgrundlage mittels Erlass eines Reglements und durch den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags. Nach einer bestimmten Übergangszeit wird die BKW Energie AG nur noch dann einen Konzessionsvertrag abschliessen, wenn die Gemeinde über die erforderliche Reglementsgrundlage verfügt.

Die Abklärungen im Zusammenhang mit der Erhebung einer Konzessionsabgabe haben ergeben, dass in der Gemeinde Seeberg aktuell eine Ungleichbehandlung zwischen den zwei Energieversorgungsunternehmen (EVU) innerhalb des Gemeindegebietes besteht. Gestützt auf das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze bezahlt die BKW Energie AG jährlich Konzessionsabgaben an die Gemeinde Seeberg. Die Kundinnen und Kunden der BKW werden entsprechend mit einer Gemeindeabgabe belastet. Bei der Elektra Seeberg-Grasswil-Riedtwil wurde bis anhin keine Konzessionsabgabe erhoben. Folglich wird diese den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auch nicht weiter verrechnet.

3. Erwägungen

Grundsätzlich ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet gleichbehandelt werden und die heutige Rechtsungleichheit zwischen den beiden EVU bereinigt wird. Dies ist auch aus rechtlicher Sicht zwingend notwendig, da eine unterschiedliche Behandlung

der EVU im Gemeindegebiet bezüglich der Konzessionsabgabe sachlich haltbare Gründe erfordert, welche im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, das bisherige Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung aufzuheben.

4. Weiteres Vorgehen

Mit der Elektra Seeberg–Grasswil–Riedwil sowie der BKW Energie AG soll unter Vorbehalt des rechtskräftigen Erlasses des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung jeweils ein Vertrag über die Erteilung einer Sondernutzungskonzession für die Benützung des öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsverteilnetz abgeschlossen werden.

Die Aufhebung des vorliegenden Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze führt dazu, dass auch der bestehende Konzessionsvertrag auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen ist. Je nach Ausgang der Abstimmung unter Traktandum 2 wird sich entscheiden, ob zukünftig im Gemeindegebiet noch Konzessionsabgaben erhoben werden dürfen oder nicht.

Antrag des Gemeinderates:

Das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze sei per 31. Dezember 2023 aufzuheben.

Diskussion:

Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion. Es erfolgen keine Wortmeldungen. Die Vorsitzende schliesst die Diskussion und führt die Abstimmung durch.

Beschluss:

- **Die Aufhebung des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Hermiswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze per 31. Dezember 2023 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen genehmigt.**

Beschlusseröffnung:

- Regierungstatthalteramt Oberaargau
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern (Brief)

1.300 Gemeindeversammlung

4 Verschiedenes Gemeindeversammlung

Verschiedenes

Informationen des Gemeinderates:

Die Ressortvorstehenden informieren über:

- **Datenschutzbericht 2022**
(Martina Brühlmeier, Gemeindepräsidentin und Ressortvorsteherin Präsidiales)

Gestützt auf Art. 17 Abs. 4 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes und gibt eine jährliche Berichterstattung vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022. Die ROD Treuhand AG bestätigt, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Zudem bestätigen sie, dass bei ihnen keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

- **Projekt Erweiterung Schulanlage Chräjbärg**
(Andreas Aeschbacher, Projektleiter und Ressortvorsteher Umwelt)

Im Frühling hat der Gemeinderat die Architekturleistungen für die Ausführung an die Lüscher Egli AG, Langenthal vergeben. Dieses Architekturbüro hat bereits das Vorprojekt+ ausgearbeitet. Per Ende Juni 2023 ist die Baueingabe resp. die Genehmigung des Baugesuchs durch den Gemeinderat und anschliessende Einreichung geplant. In diesem Verfahren wird geprüft, ob das Projekt konform ist und den übergeordneten Vorgaben entspricht. Aktuell werden mit der Baukommission Möglichkeiten betreffend Aussenanlage und das Einbinden von Vereinen mit Eigenleistungen diskutiert.

Das Endziel ist nach wie vor, dass der Schulhausneubau per Schuljahr 2025/2026 in Betrieb genommen werden kann. Uns ist bewusst, dass dies ein sehr ambitioniertes Ziel ist, ohne Verfahrensverzögerungen sollte es aktuell aber möglich sein.

- **Öffentlicher Parkplatz Riedwil**
(Markus Wyss, Ressortvorsteher Wirtschaft)

Seit längerer Zeit bestand an der Oschwandstrasse in Riedwil das Problem, dass die Besucher des Mutzbachs und des Amiet-Hesse-Weges ihre Fahrzeuge wild parkierten. Im Rahmen der Lösungsfindung wurde das Gespräch mit der SBB AG gesucht, wobei mit ihnen leider keine Lösung herbeigeführt werden konnte. Die Fenaco Genossenschaft hingegen bot Hand, um einen öffentlichen Parkplatz zu erstellen, welcher seit Ostern dieses Jahres in Betrieb ist.

Mit der Genossenschaft wurde ein 5-jähriger Vertrag über jährlich CHF 10'000.00 abgeschlossen. Der Mietvertrag umfasst 20 ordentliche Parkplätze sowie einen Behindertenparkplatz. An Sonn- und Feiertagen dürfen zusätzlich die acht Parkplätze der Landi Riedwil benutzt werden. Die Einnahmen für das Benützen der Parkplätze basieren auf Freiwilligkeit. Dies aus dem Grund, da ansonsten ein Reglement hätte erlassen werden müssen. Ziel des Gemeinderats war eine einfache und gute Lösung. In den ersten beiden Monaten durfte die Gemeinde Einnahmen von rund CHF 1'200.00 verzeichnen. Die ge-

samten Aufwände können sicherlich nicht decket werden, jedoch einen beträchtlichen Anteil davon. Für den Unterhalt des Platzes ist der Werkdienst zuständig.

Der Gemeinderat freut sich, dass für die Parkplatzsituation eine gute Lösung gefunden werden konnte. Das Regime funktionierte mit der Inbetriebnahme auf Anhieb.

- **4. Seeberger Chräjbärg-Gspräch**
(Martina Brühlmeier, Gemeindepräsidentin und Ressortvorsteherin Präsidiales)

Der Gemeinderat lädt alle interessierten Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibende sowie die ortsansässigen Vereine und Gewerbebetriebe zum vierten Gesprächs- und Austauschabend in der Schulanlage auf dem «Chräjbärg» ein. Um ein Anlass in grösserem Rahmen resp. mit grösserem Austausch durchführen zu können, entschied sich der Gemeinderat dazu, neu auch die Vereine und Gewerbebetriebe einzuladen. Es finden dafür künftig keine Vereins- und Gewerbebeanträge mehr statt.

In lockerer Stehtischatmosphäre informiert der Gemeinderat am Mittwoch, 6. September 2023, um 19.00 Uhr über aktuelle Themen, welche die Gemeinde Seeberg beschäftigen. Sie erhalten die Gelegenheit, sich mit allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten über Fragen der Gemeindepolitik auszutauschen, zu informieren, Inputs zu geben und zu diskutieren. Dabei lernen die die Funktionsweise der Gemeindebehörden kennen und erhalten einen Einblick in laufende Projekte.

- **Personal in der Verwaltung**
(Martina Brühlmeier, Gemeindepräsidentin und Ressortvorsteherin Präsidiales)

Austritte:

- Dominik Maibach, Verwaltungsangestellter per 31. Januar 2023
- Urs Guggisberg, Leiter Hausdienst per 28. Februar 2023
- Marco Bütikofer, Verwaltungsangestellter per 31. Mai 2023 (Eintritt 1. März 2023)
- Tobias Kurz, ehemaliger Lernender und Verwaltungsangestellter per 30. Juni 2023
- Lars Alder, Lernender Werkdienst per 31. Juli 2023
- Karin Weber, Verwaltungsangestellte per 31. August 2023

Neueintritte:

- Simon Gerber, Leiter Hausdienst, per 1. Mai 2023
- Alessia Fischer, Verwaltungsangestellte, ab 1. Juli 2023
- Malin Wüthrich, Lernende Kauffrau, ab 1. August 2023
- Marc Kilchenmann, Lernender Fachmann Betriebsunterhalt, ab 1. August 2023

Weiter hat Larissa Jenzer, Gemeindeverwalterin, dieses Frühjahr die Ausbildung zur Bernischen Bauverwalterin erfolgreich abgeschlossen. Während fünf Jahren hat sie nun alle drei Kaderdiplome im Kanton Bern erworben. Martina Brühlmeier gratuliert Larissa Jenzer im Namen des Gemeinderats und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich zu dieser Leistung und überreicht ihr ein Präsent.

- **Ersatzwahl in den Gemeinderat**
(Martina Brühlmeier, Gemeindepräsidentin und Ressortvorsteherin Präsidiales)

Martina Brühlmeier, Riedwil hat per 31. Dezember 2023 ihre Demission als Gemeindepräsidentin der Einwohnergemeinde Seeberg bekanntgegeben. Nach 7 Jahren im Gemeinderat und 3 davon als Gemeindepräsidentin wird sie ihr Amt vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer beenden.

Die erforderliche Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis

31. Dezember 2024 erfolgt an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Dezember 2023. Die Publikation zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt zur gegebenen Zeit im amtlichen Anzeiger sowie auf der Gemeinewebsite.

Fragen / Diskussion zu den Informationen des Gemeinderates und allgemein:

Die Vorsitzende gibt den Anwesenden Gelegenheit, zu den Informationen des Gemeinderates und übrigen Anliegen Fragen zu stellen.

Martin Geissbühler informiert, dass am kommenden Tag die Arbeiten für den Deckbelagseinbau der Leinackerstrasse, Seeberg starten. Die Anwohner wurden vorgängig informiert. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wird es zu Einschränkungen kommen und während des Deckbelagseinbaus wird die Strasse komplett gesperrt. Entsprechende Information wird vorgängig folgen.

Danksagung

Martina Brühlmeier dankt den Anwesenden für Ihr Erscheinen. Sie wünscht im Namen des Gemeinderates einen schönen Sommer und lädt zum Apéro im Kirchgemeindehaus ein, welches die Verwaltung vorbereitet hat. Die Vorsitzende schliesst die Versammlung.

Schluss der Sitzung: 20:45 Uhr

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

Martina Brühlmeier
Präsidentin

Larissa Jenzer
Sekretärin